

Claudia Kuretsidis-Haider. *„Das Volk sitzt zu Gericht“: Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954.* Innsbruck: StudienVerlag, 2006. 496 S. (gebunden), ISBN 978-3-7065-4126-8.



Reviewed by Wolfgang Form

Published on H-Soz-u-Kult (October, 2007)

C. Kuretsidis-Haider: „Das Volk sitzt zu Gericht“

Schon während des Zweiten Weltkriegs diskutierten die Alliierten, wie sie auf deutsche Kriegsverbrechen reagieren sollten. Die Moskauer Deklaration vom Oktober 1943 war in dieser Hinsicht wohl eines der bedeutendsten Ergebnisse. Es wurde festgelegt, dass deutsche Gräueltaten in den Ländern geahndet werden sollten, in denen sie begangen worden waren oder noch würden. Ausgenommen hiervon blieb allerdings die strafrechtliche Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher. Dass man den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg einrichtete, wurde später, in Frühjahr 1945 entschieden.

In Anlehnung an die Moskauer Deklaration begann die Österreichische Provisorische Regierung ab Ende Mai 1945 damit, ein Gesetzeswerk zu entwickeln, auf dessen Grundlage Kriegsverbrechen in Österreich verfolgt werden sollten. Die mit Sozialdemokraten, Kommunisten und Vertretern der Österreichischen Volkspartei besetzte Regierung beschloss nach nur wenigen Wochen das so genannte Kriegsverbrecher Gesetz (S. 45ff.). Für die Aburteilung wurden besondere Spruchkörper an Volksgerichte errichtet. Damit stand Österreich nicht alleine in

Europa; Volksgerichte gab es in mehreren Ländern, wie z.B. in der Tschechoslowakei. Claudia Kuretsidis-Haider befasst sich im ersten Teil ihres Buches mit der Relevanz von Gerichtsakten als historischen Quellen, die sie vor allem auch als einen Spiegel des österreichischen Umgangs mit der NS-Zeit bewertet (S. 31). Im darauf folgenden Kapitel werden sehr anschaulich und in angenehmer knapper Form die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die damit zusammenhängenden Problembereiche skizziert. Insbesondere wird auf den allfälligen diskutierten Sachverhalt des Rückwirkungsverbot näher eingegangen (S. 53ff.).

Im Zentrum ihrer Arbeit steht einer der umfangreichsten Verfahrenskomplexe der Volksgerichtsbarkeit in Österreich, der sich praktisch über dessen gesamten Zeitraum erstreckte. Es ging um Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, die bei Südoost-Wall Arbeiten (Lager Engerau bei Pressburg / Bratislava) Sklavenarbeit leisten mussten. Als die Befreiung nahte, trieb das Bewachungspersonal die ausgemergelten Menschen in einem Gewaltmarsch in Richtung Deutsch-Altenburg und weiter per Schiff Richtung KZ Mauthausen.

sen: Über 100 Zwangsarbeiter starben. Insgesamt fanden zwischen August 1945 und Juli 1954 sechs Ermittlungsverfahren statt. Neben den Engerau-Prozessen kam es in Wien, Graz und Linz zu einer Reihe weiterer SÄ¼d-Ost-Wall-Verfahren; so beispielsweise wegen Massakern an ungarischen Juden in Rechnitz und Strem und in Deutsch-SchÄ¼tzen (Burgenland). Allesamt zÄ¼hlen sie zu den so genannten Endphaseverbrechen. 21 Angeklagte standen vor Gericht; neun von ihnen wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet; dies waren rund 20 Prozent aller Todesurteile. Kein anderer Verfahrenskomplex wurde von den Volksgerichten mit gleicher Härte beurteilt.

Mit einer Anzeige eines Wiener Metzgers begannen im Mai 1945 die umfangreichsten gerichtlichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in der unmittelbaren Nachkriegsgeschichte Österreichs. Der 1. Engerau-Prozess (14. bis 17. August 1945, S. 69-114) richtete sich gegen vier Angehörige der Wachmannschaft und wurde nicht nur in Wien mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, wie die breite Zeitungsberichterstattung Ä¼ber den Prozess belegt. Die Frage der Ahndung von NS-Verbrechen war kurz nach Kriegsende auch außerhalb Österreichs ein viel diskutiertes Thema, fanden doch zeitgleich in London die Verhandlungen um die Einrichtung eines Internationalen Militärgerichtshofes statt. Die Welt war sozusagen sensibilisiert. Dies galt gleichfalls Ä¼r den zweiten Engerau-Prozess von 12. bis 15. November 1945 gegen weitere Ä¼nf Wachleute (S. 115-153), der fast zeitgleich mit dem Nürnberg Hauptkriegsverbrecherprozess begann.

Nach den ersten Monaten der Österreichischen Volksgerichtsbarkeit kehrte allerdings der Prozessalltag ein. Die allenthalben anberaumten Gerichtstermine minderten in gewisser Weise das SpektakulÄ¼re des Geschehens, obwohl der Höhepunkt der Volksgerichtsbarkeit erst ein Jahr später zu verorten ist. In diesen Zeitraum fiel der 3. Engerau-Prozess von 16. Oktober bis 4. November 1946 (S. 155-250). Er war mit zehn Angeklagten Ä¼ darunter die beiden Lagerkommandanten sowie weitere Hauptverantwortliche Ä¼ das größte der sechs besprochenen Verfahren. Wie in keinem anderen Verfahren schlichen sich Ermittlungsspannen ein. Irgendwann im März/April 1946 verschwand aus ungeklärten Umständen eine ganze Reihe von Unterlagen, sodass der Fortgang des Verfahrens in Gefahr geriet (S. 159). Es konnten offensichtlich nicht alle Akten rekonstruiert werden, weshalb das Vorverfahren im 3. Engerau-Prozess nicht vollständig untersucht werden konnte.

Nach dem Ende des Verfahrens bemühte sich die Staatsanwaltschaft Wien vergeblich, weiteren mutmaßlichen Hauptverantwortlichen Ä¼r die Verbrechen in Engerau den Prozess zu machen. Es folgten vier Jahre mehr oder weniger intensiver staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit, die letztendlich von wenig Erfolg gekrÄ¼nt waren, denn eine Hauptverhandlung hat es nach den von Kuretsidis-Haider als 4. Engerau-Prozess bezeichneten Ermittlungen nicht gegeben (S. 251-275). Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Akt, vielmehr finden sich viele angefangene Ermittlungen, Verfahrensabtrennung, Widereingliederungen in das Verfahren und auch einfach tote Enden, die sich scheinbar im Nichts auflÄ¼sten. Im Jahr 1949 wurden die staatsanwaltlichen Ermittlungen letztlich eingestellt. Der zeithistorische Quellenwert des Gerichtsakts darf jedoch nicht unterschätzt werden. So fand sich eine ganze Reihe von Abschriften aus vorangegangenen Strafsachen, die ansonsten nicht Ä¼berliefert wären.

Die Fahndungen nach Tätern aus dem Engerau-Komplex wurden in den 1950er-Jahren weitergefÄ¼hrt. Nach vier Jahren gingen zwei HauptverdÄ¼chtige ins Netz der Polizei. Die beiden darauf folgenden Verfahren, der 5. und 6. Engerau-Prozess, am 12. und 13. April 1954 bzw. zwischen dem 26. und 29. Juli 1954, bildeten den Schlusspunkt einer nunmehr fast 10jÄ¼hrigen Investigationstätigkeit Ä¼ wie auch der Österreichischen Volksgerichtsbarkeit insgesamt, die nach dem Abzug der Alliierten im Dezember 1955 abgeschafft wurde. Beide Verfahren fielen in einen Zeitraum, der von Claudia Kuretsidis-Haider mit Ä¼SchlussstrichmentalitätÄ¼ charakterisiert wird. Sie resümiert Ä¼r den 5. Prozess: Ä¼Man war bemüht, den Prozess ohne größeren Aufwand abzuwickeln, darauf bedacht, ein möglichst mildes Urteil zu fÄ¼llen.Ä¼ (S. 396f.) Wenngleich man sich fragen kann, ob denn 10 Jahre Kerker wirklich am unteren Ende der Sanktionsskala zu verorten sind, ist sicherlich nicht mehr die gleiche Härte zu spÄ¼ren, wie kurz nach Ende des Krieges Ä¼ Heinrich Trnko wird nach nur vier Jahren Strafvollzug entlassen. Der sechste und letzte der Engerau-Prozesse stellt sich etwas anders dar: Mit einer bisher nicht zu verzeichnenden Anzahl von Zeugen war man offensichtlich gewillt, den Willen zur Abrechnung mit dem NS-Regime zu demonstrieren. Weshalb es Ä¼berhaupt zu zwei getrennten Prozessen gekommen war, konnte nicht aufgeklärt werden. Gerichtsakten belegen sicherlich Vieles, Ä¼ften aber nicht alle Geheimnisse staatsanwaltschaftlicher Prozessstrategie. Eine AuflÄ¼sung des Sachverhalts hätten, wenn sie denn gesprÄ¼chig gewesen wären, letztendlich wohl nur die

beteiligten Staatsanwälte und deren Vorgesetzte bis hin zum Justizminister geben können, was aber 50 Jahre später nicht mehr möglich war.

Kuretsidis-Haider beschränkt sich in Ihrer Analyse nicht auf den strafprozessualen Kern, die Anklage und das Urteil. Vielmehr umfasst die äußerst materialreiche Publikation auch die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden und der Staatsanwaltschaft – insgesamt mehr als 8.000 Seiten Gerichts- und Polizeiakten. Insbesondere der Vergleich von Vorverfahren und Hauptverhandlung vermittelt dem Leser die Besonderheiten der Prozesse auf sehr eindrückliche Art und Weise: An-

derungen im Erkenntnisinteresse der Justiz, Aussageverhalten der Zeugen und Beschuldigten und nicht zuletzt, welche Tathandlungen sich in der Anklage kondensierten bzw. fallengelassen wurden. Die vertikalen Verfahrensschnitte betten sich nahtlos in horizontale, chronologische Betrachtungen ein. Dem Leser erschließen sich mit solcher Methodik Sichtfenster, die bei einer sequenziellen Analyse kaum eröffnet würden. Es wäre sehr zu wünschen, dass sich die heute praktisch tätigen Juristen in größerem Maße als bisher mit Rechtsgeschichte befassen, wofür die Arbeit von Claudia Kuretsidis-Haider sich vorzüglich eignen würde.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Wolfgang Form. Review of Kuretsidis-Haider, Claudia, *„Das Volk sitzt zu Gericht“: Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. October, 2007.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=22074>

Copyright © 2007 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.